

14.06.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - G**zu **Punkt 66** der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur
Änderung sonstiger Gesetze

A

Der federführende Agrarausschuss und
der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der
Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden
Gründen einberufen wird:

- A** 1. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 01 - neu (§ 17 Abs. 5 Satz 1, 2 und 3 - neu -Futtermittelgesetz)

In Artikel 1 Abs. 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 17 Abs. 5 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

"Hat ein Futtermittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Verordnung
(EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar
2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Le-
bensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsi-
cherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG

Ausgeliefert am**14. JUNI 2002**

Nr. L 31 S. 1) Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Futtermittel möglicherweise die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit im Sinne des Artikels 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) nicht erfüllt, so unterrichtet er hierüber unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde. Er unterrichtet hierbei auch über die von ihm zur Vermeidung einer Gefährdung durch die Verwendung des Futtermittels getroffenen Maßnahmen. Die Sätze 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Vernichtung des Futtermittels beabsichtigt ist." '

Begründung:

Nach der gegenwärtigen Meldepflicht gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 des Futtermittelgesetzes besteht eine Mitteilungspflicht für Futtermittelunternehmer gegenüber den zuständigen Behörden nur dann, wenn durch die Belastung mit unerwünschten Stoffen bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung eine schwerwiegende Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit zu befürchten ist. Diese Meldepflicht ist nicht weitgehend genug, da sie eine konkrete schwerwiegende Gesundheitsgefährdung voraussetzt. Im Zuge einer vorzeitigen Anpassung an die europäische Rechtslage, wie sie in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes durch § 40a LMBG vorgesehen ist, sollte parallel entsprechend Artikel 20 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in nationales Recht umgesetzt werden. Daher sollte bei Verstößen auf die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit im Sinne von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 abgestellt werden. Denn ein überwiegendes Informationsinteresse der Behörden besteht auch dann, wenn erhebliche Verstöße gegen Vorschriften, die die Gesundheit von Mensch und Tier beeinträchtigen können, vorliegen.

A 2. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 02 - neu - (§ 17 Abs. 5 Satz 2* Futtermittelgesetz)

In Artikel 1 Abs. 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

'02. In § 17 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Eine Unterrichtung nach Satz 1 [oder 2]** darf nur dann zur strafrechtli-

* Bei Annahme mit Ziffer 1 wird Satz 2 zu Satz 4.

**** Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 1.**

chen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden, wenn ihm hinsichtlich des Inverkehrbringens Vorsatz zur Last fällt." '

Begründung:

Die bisherige Formulierung der Strafbefreiung in § 17 Abs. 5 Satz 2 Futtermittelgesetz wird als zu weitgehend angesehen. Wie etwa im Steuerrecht muss auch hier sichergestellt sein, dass die Selbstanzeige zumindest dann nicht zu einem Verfolgungsverbot führt, wenn dem Anzeigenden ein besonders grober Pflichtverstoß vorgeworfen werden kann. Dies ist insbesondere bei einem vorsätzlichen Schuldvorwurf der Fall.

G
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

3. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 40a Satz 3 und Abs. 2 - neu - LMBG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 40a wie folgt zu ändern:

- a) Satz 3 ist zu streichen.
- b) Der verbleibende Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Eine Unterrichtung nach Absatz 1 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden, es sei denn, dass

- vor der Unterrichtung ein Amtsträger der für die Überwachung zuständigen Behörde erschienen ist,
- im Zeitpunkt der Unterrichtung der Verstoß zum Teil bereits entdeckt war und der Lebensmittelunternehmer dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste oder
- ihm hinsichtlich des Inverkehrbringens Vorsatz zur Last fällt."

Begründung:

Die Formulierung der Strafbefreiung wird als zu weitgehend angesehen. In Anlehnung an die Bestimmungen im Steuerrecht (§ 371 AO) muss sichergestellt sein, dass die Selbstanzeige dann nicht zu einem Verfolgungsverbot führt, wenn der Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen bereits vor der Entdeckung stand oder bereits entdeckt war. Zudem sollten die Fälle vorsätzlichen Inverkehrbringens ausgenommen werden.

A
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3

4. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 40a Satz 3 LMBG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 40a Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Eine Unterrichtung nach Satz 1 oder 2 darf nur dann zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden, wenn ihm hinsichtlich des Inverkehrbringens Vorsatz zur Last fällt."

Begründung:

Die Formulierung der Strafbefreiung wird als zu weitgehend angesehen. Wie etwa im Steuerrecht muss auch hier sichergestellt sein, dass die Selbstanzeige zumindest dann nicht zu einem Verfolgungsverbot führt, wenn dem Anzeigenden ein besonders grober Pflichtverstoß vorgeworfen werden kann. Dies ist insbesondere bei einem vorsätzlichen Schuldvorwurf der Fall.

B

5. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.